MANNHEIM

BLUMENAU

Sa. 39

BEBAUUNGSPLAN NR. 54/4a
FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DES WERNIGERODER WEGES ENTLANG DER BUNDESBAHN

M. 1 : 1000

ERLÄUTERUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WR — REINES WOHNGEBIET
- 0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0.5 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI NEUBEBAUUNG (ZWINGEND)
- o — OFFENE BAUWEISE
- * SD — SATTELDACH, 38° NEIGUNG
- c — ZUGEHÖRIKEIT: WOHNHAUS - GARAGE
- M — ABSTELLPLATZ FÜR MÜLLTONNEN
- 94.6 — STRASSENHÖHE
- NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BESTEHENDE BAUGRENZE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
- BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- * FIRSTRICHTUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GEHWEGFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR GARAGEN — Ga GARAGEN, GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- * EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
- * ohne Sign. EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
- * EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. AUF DEN MIT LEITUNGSRECHTEN VERSEHENEN FLÄCHEN IST DIE ERSTELLUNG VON STRASSENBELEUCHTUNGS-MASTEN ZU DULDEN.
2. ~~ES SIND JE GRUNDSTÜCK NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.~~
3. * SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND IN MASCHENDRAHT ZU ERSTELLEN. DIE HÖHE DARF 1.00m NICHT ÜBERSCHREITEN.
4. * DIE DIE GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND MÜLLTONNENPLÄTZE UMGEBENDEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.
5. * SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 38° VERSEHEN WERDEN.
6. * ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE. DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1.50 m BETRAGEN. (BESCHL. D.f.A.V. 11. 2. 1982)

Siehe / B 54/4c

HINWEIS:

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (5) LBO.

MANNHEIM, DEN 10. 6. 1977

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ VII

BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 10. 6. 1977

STADTPLANUNGSAMT

STADTOBERBAUDIREKTOR

NR. .....

GENEHMIGT (§ 11 BBauG, § 111 LBO)

KARLSRUHE .....

REGIERUNGSPRÄSIDIUM

KARLSRUHE

IM AUFTRAG

rechtsverbindlich gem. § 12 BBauG. muß nicht von Reg. Präs. genehmigt werden. 20.10.1977

DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM AM 23.8.1977 ALS SATZUNG BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN (§ 10 BBauG) IST NACH § 12 BBauG AM 1.10.1977 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN

MANNHEIM, DEN 1. 10. 1977

STADT MANNHEIM DEZERNAT VII

BÜRGERMEISTER

Stadt Mannheim

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1. 5. 1976 wird bestätigt.

Mannheim, den 15.6.1977

Vermessungsamt

Stadt Mannheim Vermessungsamt

GEZ.: NOV. 1976 BE. | Geä.: MAI 1977 Osth.